

Satzung des Vereins Naherholung im Umland Hamburg e.V.

(vom 28.03.2017)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein Naherholung im Umland Hamburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Naherholung im Gebiet der Mitgliedskreise.

Im Mitgliedskreis Ludwigslust-Parchim sind Förderungsmaßnahmen räumlich auf das Gebiet des ehemaligen Landkreises Hagenow (Gebietsstand vom 30.06.1994) beschränkt.

(2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch

- a) die laufende Unterhaltung von Naherholungsanlagen,
- b) die Einrichtung von Naherholungsanlagen, soweit sie nicht aus Mitteln der Förderfonds der Metropolregion Hamburg gefördert werden können; dazu kann auch der Erwerb oder die Anpachtung von Grund und Boden gehören.
- c) Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Förderung des Heimatgedankens, soweit sie der Naherholung förderlich sind.
- d) Öffentlichkeitsarbeit zur Information über Naherholungsmöglichkeiten im Vereinsgebiet durch Presseinformation, Internetpräsentation, Herausgabe von Wanderkarten und andere geeignete Mittel.

Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung und Förderrichtlinie geregelt.

(3) Naherholungsanlagen sind insbesondere Wanderwege, Park- und Rastplätze, Spiel- und Liegewiesen, Naturbadestellen und Naturfreibäder. Naherholungsflächen sind Grundstücke und Gewässer, die - einzeln oder zusammenhängend als Landschaft - geeignet sind, für die öffentliche Naherholung genutzt zu werden.

(4) Naherholungsanlagen und Naherholungsflächen werden insbesondere in freier Landschaft gefördert.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind die Freie und Hansestadt Hamburg, die niedersächsischen Landkreise Harburg, Lüneburg und Stade, die schleswig-holsteinischen Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn sowie der mecklenburg-vorpommerische Landkreis Ludwigslust-Parchim.

§ 4 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus drei Beauftragten der Freien und Hansestadt Hamburg sowie aus den Landrätinnen oder Landräten und je drei weiteren Vertreterin oder Vertreter der Mitgliedskreise. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat je Beauftragte(n) vier Stimmen, die Mitgliedskreise haben je Vertreter(in) eine Stimme.

(2) Sind nicht alle Beauftragte(n) bzw. Vertreter(innen) eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung anwesend, so können alle ihm zustehenden Stimmen von seinen anwesenden Vertreterinnen oder Vertretern, im Falle völliger Verhinderung auch von schriftlich bevollmächtigten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern abgegeben werden.

(3) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) Satzung und Geschäftsordnung des Vereins,
- b) Einsetzung des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über den Einnahmen-Ausgabenplan,
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- e) Entscheidung über die Aufnahme weiterer Mitglieder,
- f) Auflösung des Vereins.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch die oder den Vorsitzende(n) schriftlich einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens einmal jährlich. In der Einladung sind die Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung anzugeben.

(2) Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist und je ein(e) Beauftragte(r) bzw. Vertreter(in) der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.

(3) Satzungsänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

(4) Für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages ist Einstimmigkeit erforderlich.

(5) Ein Beschluss kann auch ohne Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren zustande kommen und zwar

1. schriftlich, der Rechtsform genügend (z.B. Brief, Telefax)
und

2. in Einzelzustimmung.

(6) a) Beim Umlaufverfahren müssen alle Mitglieder mindestens zwei Tage vor der Beschlussfassung durch den Vorsitzenden über den Beschlussgegenstand informiert werden. (Informationsverfahren)

b) Das Umlaufverfahren bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. (Zustimmung zu Umlaufverfahren)

c) Die Stimmen, auch Enthaltungen, müssen innerhalb einer vom Vorsitzenden festgelegten Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Ein Beschluss im Rahmen des Umlaufverfahrens wird gefasst, wenn je ein Beauftragter bzw. deren Vertreter/-innen der Mitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. (Abstimmung des Umlaufverfahrens)

d) Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses muss grundsätzlich unverzüglich allen Beauftragten und deren Vertretern mitgeteilt werden. (Ergebnis)

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören als Mitglieder an: Ein(e) der Mitgliederversammlung angehörende(r) Beauftragte(r) der Freien und Hansestadt Hamburg, ein(e) von den schleswig-holsteinischen Kreisen bestimmte(r) Landrätin oder Landrat, ein(e) von den niedersächsischen Landkreisen bestimmte(r) Landrätin oder Landrat sowie die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Für jedes Mitglied ist von der jeweiligen Mitgliedergruppe ein(e) ständige(r) Stellvertreter(in) zu benennen.

(2) Der Vorstand wählt seine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in) auf die Dauer von vier Jahren; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und drei Mitglieder erschienen sind, darunter muss sich die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende befinden. Der Vorstand beschließt einstimmig.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder der bzw. dem Geschäftsführer(in) übertragen worden sind.

(5) Der Vorstand ist von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einzuberufen. Die Landrätinnen oder Landräte der nicht im Vorstand vertretenen Mitgliedskreise werden zu den Sitzungen als Gäste hinzugeladen.

(6) Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren zustande kommen und zwar

1. schriftlich, der Rechtsform genügend (z.B. Brief, Telefax)
und

2. in Einzelzustimmung.

(7) a) Beim Umlaufverfahren müssen alle Vorstandsmitglieder mindestens zwei Tage vor der Beschlussfassung durch den Vorsitzenden über den Beschlussgegenstand informiert werden. (Informationsverfahren)

b) Das Umlaufverfahren bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. (Zustimmung zu Umlaufverfahren)

c) Die Stimmen, auch Enthaltungen, müssen innerhalb einer vom Vorsitzenden festgelegten Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Ein Beschluss im Rahmen des Umlaufverfahrens wird gefasst, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. (Abstimmung des Umlaufverfahrens)

d) Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses muss grundsätzlich unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern mitgeteilt werden. (Ergebnis)

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Vorsitz

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Vorstandes oder ihr(e) bzw. sein(e) Stellvertreter(in) führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

(2) Beide sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede(r) von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die oder der stellvertretende Vorsitzende soll den Verein nur vertreten, wenn die oder der Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsordnung regelt Einzelheiten der Geschäftsführung.

(2) Die oder der Geschäftsführer(in) und ihr(e) oder sein(e) Stellvertreter(in) nehmen an den Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 11 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen sind.

§ 12 Mitgliederbeitrag

(1) Die für die Aufgaben des Vereins benötigten Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Die Beiträge werden jeweils für ein Kalenderjahr erhoben und am 31. März eines jeden Jahres fällig. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder und dem Mitgliederbeitragssatz. Stichtag zur Ermittlung der Einwohnerzahlen ist das Ende desjenigen Quartals des vorletzten Jahres, bei dem die Statistischen Landesämter auf dem gleichen Veröffentlichungsstand sind

(i.d.R. der 31.12. des vorletzten Jahres). Der Beitrag des Mitglieds ergibt sich aus der Multiplikation der Einwohnerzahl mit dem Mitgliederbeitragssatz und wird auf volle Hunderter auf- bzw. abgerundet.

(2) Der Mitgliederbeitragssatz beträgt 0,11 € je Einwohner und Jahr. Über die Erhöhung des Mitgliederbeitragssatzes beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragspflicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim bezieht sich nur auf die Einwohner, die zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt nach Maßgabe des Absatzes 1 im Gebiet des ehemaligen Landkreises Hagenow wohnhaft sind.

§ 13 Austritt einzelner Mitglieder

Ein Mitglied kann nur zum Schluss des auf das Jahr der Austrittserklärung folgenden Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheiden. Die Erklärung muss bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden. Für diesen Fall findet § 14 (3) sinngemäß Anwendung.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Beauftragten und Vertreter(innen) der Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Wird der Verein aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen nach Maßgabe eines mit Dreiviertelmehrheit gem. Abs. 1 zu fassenden Verteilungsbeschlusses, der der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes bedarf, entsprechend dem Verhältnis der Beitragsleistungen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die niedersächsischen Landkreise Harburg, Lüneburg und Stade und die schleswig-holsteinischen Kreise Hzt. Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn sowie den Landkreis Ludwigslust-Parchim zu verteilen mit der Auflage, die rückgezahlten Anteile entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden.

(3) Übersteigen bei Auflösung des Vereins die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag durch besondere Umlagen nach dem Verhältnis auf die Vereinsmitglieder umzulegen, nachdem die Beiträge in dem der Auflösung vorhergegangenen Geschäftsjahr erhoben wurden. Die Umlage wird sofort nach Festsetzung fällig.

(4) Die Vereinsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Auflösung verpflichtet, Beiträge zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den Verein bestehenden Forderungen erforderlich ist.

§ 15 Haushalts- und Kassenführung

Die Haushaltsführung wird seit dem 1. Januar 2013 als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geführt.

(2) Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt die Geschäftsführung einen Jahresabschluss.

(3) Der Jahresabschluss wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg geprüft.

(4) Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung vom 27.09.2012 erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.03.2017 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.